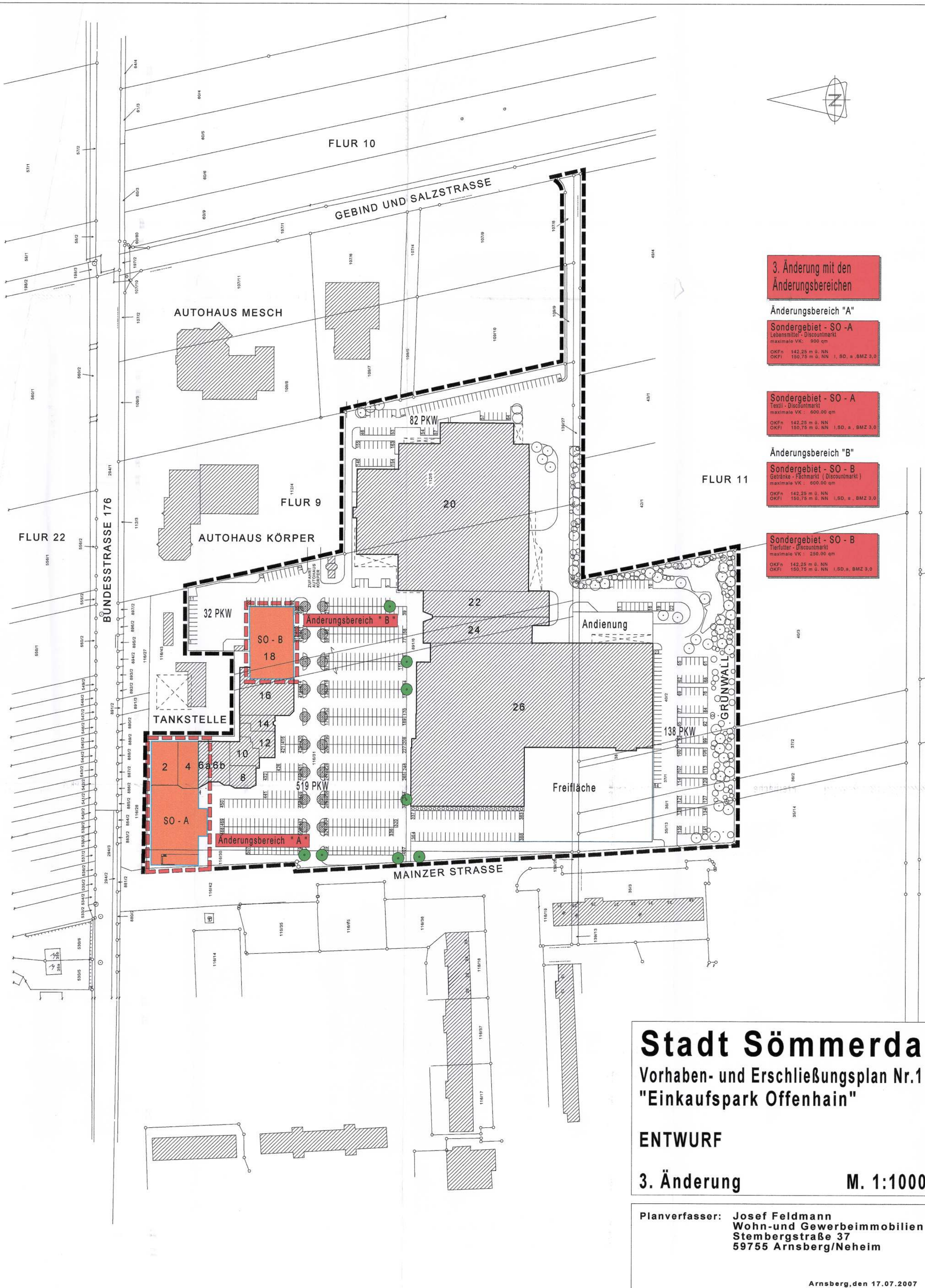


Stadt Sömmerda

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 "Einkaufspark Offenhain" 3. Änderung

M. 1 : 1.000



3. Änderung mit den Änderungsbereichen

Änderungsbereich "A"
Sondergebiet - SO - A
Lebensmittel-Discountmarkt
maximale VK: 900 qm
OKF: 142,23 m x N.N.
OKFi: 105,75 m x N.N. | SO - A, BMZ 3,0

Änderungsbereich "B"
Sondergebiet - SO - B
Getränké-Fachmarkt (Discountmarkt)
maximale VK: 600 qm
OKF: 142,23 m x N.N.
OKFi: 105,75 m x N.N. | SO - B, BMZ 3,0

Änderungsbereich "B"
Sondergebiet - SO - B
Tierfutter-Discountmarkt
maximale VK: 250 qm
OKF: 142,23 m x N.N.
OKFi: 105,75 m x N.N. | SO - B, BMZ 3,0

Stadt Sömmerda

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.1 "Einkaufspark Offenhain" ENTWURF

3. Änderung M. 1:1000

Planverfasser: **Josef Feldmann**
Wohn- und Gewerbeimmobilien
Stembergstraße 37
59755 Arnsberg/Neheim

Arnsberg, den 17.07.2007

PRÄAMBEL

Der Stadtrat der Stadt Sömmerda beschließt gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 12 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, 197), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2004 (BGBl. I S. 1359), die 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 "Einkaufspark Offenhain" als Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB als Satzung.

Die Begründung und der Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 9 BauGB nebst Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan beigelegt.

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan

- §§ 2, 3 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Neufassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 487), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2004 (BGBl. I S. 1359), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung, BauNV) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvordnung 1990 - PlanZV) vom 19.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), in der z. Zt. gültigen Fassung
- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThLPlG) vom 18.12.2001, in der z. Zt. gültigen Fassung
- Thüringer Raumordnungsgesetz (ThÜR) vom 08.06.1999, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/1999 vom 04.10.1999, z. Zt. im Neuausstellungsverfahren
- Thüringer Bauordnung (ThüBo) vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), in der z. Zt. gültigen Fassung

A. Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

SO - A und B Einzelhandel (§ 11 Abs.3 Ziffer 2 BauNV)

- Die zwei Sondergebiete "A" und "B" bestehen aus dem
- Sondergebiet A - für einen Lebensmittel-Discountmarkt mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 900,00 qm
 - für einen Textil-Discountmarkt mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 600,00 qm
 - Sondergebiet B - für einen Getränke-Fachmarkt (Discountmarkt) mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 600,00 qm
 - für einen Tierfutter-Discountmarkt mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 250,00 qm

Als Verkaufsfläche wird festgesetzt die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind, sowie Freiverkaufsfächen (z. B. bei Bau- und Gartenmärkten, Eingangsbereiche).

Bei dem Lebensmittel-Discountmarkt handelt es sich nicht um einen Verbrauchermarkt / Lebensmittelvollsortimenter im Sinne des "Bericht der Arbeitsgruppe Strukturwandel im Lebensmittel-Einzelhandel" und § 11 Abs. 3 BauNV" (Stand 01.04.2003).

Ergänzungen der jeweiligen Nutzungen in den hier festgesetzten SO-Gebieten können im Einzelfall im Einvernehmen mit der Stadt Sömmerda, dem Landkreis Sömmerda, dem Thüringischen Landesverwaltungsamt und der Industrie- und Handelskammer Erfurt zugelassen werden, wenn diese den bisherigen Nutzungen funktional ergänzen, keine schädlichen Auswirkungen auf die Versorgungsfunktion der Stadt Sömmerda und der direkt angrenzenden Städte und Gemeinden zu erwarten sind und die Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB vorliegen (Öffnungsklausel).

Sofern zukünftig Sortimente, Waren und Artikel vertrieben werden sollen, die noch nicht in dem "Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978" des Statistischen Bundesamtes aufgeführt sind, können diese im Einvernehmen mit der Stadt Sömmerda, dem Landkreis Sömmerda, dem Thüringischen Landesverwaltungsamt und der Industrie- und Handelskammer Erfurt im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie den hier aufgeführten Sortimenten, Artikeln oder Waren ohne Einschränkung zugeordnet werden können, keine schädlichen Auswirkungen auf die Versorgungsfunktion der Stadt Sömmerda und der direkt angrenzenden Städte und Gemeinden zu erwarten sind und die Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB vorliegen (Öffnungsklausel).

II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gemäß § 9 Abs.1 Nr. BauGB und §§ 16-21 BauNV)

- I** = Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs.1 BauNV)
- OKF** = Oberkante Fußboden
OKFi = Oberkante "First" über dem Bezugspunkt
SD = Satteldach
BMZ = Baumessanzahl

III. BAUWEISE, BAUGRENZEN (gemäß § 9 Abs.1 Nr. BauGB und §§ 22-23 BauNV)

- a** = Abweichende Bauweise (§ 22 Abs.1 und Abs.2 BauNV)
= Baugrenze gem. § 23 Abs.2 BauNV

IV. NATUR UND LANDSCHAFT - Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 a,b BauGB)

Anpflanzung von Bäumen auf festgesetzten Standorten.

VI. Sonstige Festsetzungen - 3. Änderung

- B. Sonstige Darstellungen im Planbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - 3. Änderung**
- vorn Flurstücksgrenzen
 - vorn Flurstücknummern
 - vorn Gebäude

D. Hinweise - 3. Änderung

1. Definition der Verkaufsfläche:
Als Verkaufsfläche wird festgesetzt die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind, sowie Freiverkaufsfächen (z. B. bei Bau- und Gartenmärkten, Eingangsbereiche).

Der Verkaufsfläche werden grundsätzlich hinzugerechnet

- der Raum hinter der Kasse, der von dem Kunden u. a. für die Verpackung und das Umladen der Ware genutzt werden kann,
- die Verteilerräumen bzw. Zugangsfächen wie z. B. die Ein- und Ausgänge, Windfänge oder Windfanganlagen,
- die Ausstellungsflächen für Aktions- oder Saisonwaren (z. B. für Blumen / Pflanzen, Kartoffeln, Straußli, Erden, Weihnachtsbäume) außerhalb des Eingangsbereiches oder auf nicht- oder auf überdachten oder ähnlichen Flächen an / vor den Gebäuden.

Sofern zulässige Dienstleistungsbetriebe und nicht-großflächige großflächige Einzelhandelsbetriebe in einer Maß räumlich und funktional integriert angesiedelt werden sollen, gelten ihre jeweiligen Nutzflächen analog der obigen Definition auch als Verkaufsfläche einschließlich der Zugangs- und Verteilerräumen, der öffentlich zugänglichen Flurflächen, der Ein- und Ausgänge, Windfänge oder Windfanganlagen zur und innerhalb der Maß.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.11.2005 bilden Betriebsflächen, auch wenn sie baulich in mehrere selbstständig nutzbare betriebliche Einheiten unterteilt sind, gleichzeitig eine Einheit und einen Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNV, wenn die Gesamtheit durch einen Einzelhandelsbetrieb als Hauptleistung geprägt wird und auf den baulich abgetrennten Flächen zu dessen Warenangebot als Nebenleistung ein Warenangebot hinzutritt, das in einem inneren Zusammenhang mit der Hauptleistung steht, dies jedoch nur abruddelt und von untergeordneter Bedeutung bleibt.

2. Bodenkundlicher und Geologischer
Bei Bodeneingriffen können Bodenkundlicher (kulturl- und/oder naturgeschichtliche Bodenkunde, z. B. Mauern, alte Gräben, Einzel Funde, aber auch Veränderungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenkundlichen ist dem Landkreis Sömmerda als Unter Denkmalbehörde, Bahnhofstraße 9, 99910 Sömmerda, Tel.: 03634/ 354-935 838, oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Humboldtstr. 11, 99423 Weimar, Tel.: 036430 18310 unverzüglich anzugeben und die Entdeckungsstelle mindestens 5 Werktage in unveränderter Zustand zu erhalten (vergl. u. a. § 7 bis 11 und 15 ThürDSchG), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird.

Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist berechtigt, das Bodenkundliche zu bergen, auszuwerten, und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 ThürDSchG).

3. Erdauflüsse (Erkundung-, Pegel- und Bohrungen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind gemäß dem Gesetz über die Durchführung des Reiches nach nutzbarer Lagerstätten (Lagerstättengesetz) in der Fassung vom 02.03.1974 dem Thüringer Landesamt für Geologie, 99423 Weimar, Carl-August-Allee 8-10, Tel.: 03643/ 656, rechtzeitig anzugeben, damit eine geologische Auftrags zur Erstellung des geotechnischen über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso sind die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen der Thüringer Landesamt für Geologie durch die Bohrfirmen oder durch beauftragte Ingenieurbüros zu übergeben.

3. Böden mit stark umweltgefährdenden Stoffen
Bei Bodeneingriffen können Böden mit stark umweltgefährdenden Stoffen zu Tage treten. Sollte der Verdacht auf eine Bodenkundliche (u. a. zu erkennen am Geruch oder an der Verfärbung der natürlichen Bodenbeschaffenheit) bestehen, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99910 Sömmerda, Tel.: 03634/354-930 oder 03634/ 7354-076 oder die Stadt Sömmerda, Baumt./Hoch- und Tiefbau, Weißenser Str. 2, Tel.: 03634/355-395 zu informieren.

4. Kampfmittel:
Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaufließ außergewöhnlich Verfrühten festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiter sofort einzustellen und die Stadt Sömmerda, Baumt., Hoch- und Tiefbau, Weißenser Str. 2, Tel.: 03634/355-395 und/oder den Landkreis Sömmerda, Baumt. - Staatlicher Kampfmittelräumdienst, Tel.: 03634/354, zu verständigen.

Grünordnerische Textliche Festsetzung

(§ 9 Abs.1 Nr.25 a,b BauGB)

Planungsrechtliche Festsetzung

1 Pflanzbindung, Pflanzangebot

- 1.1 Allgemeine Festsetzungen zur Neuanpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 1.1.1 Alle Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (DK 1991). Bei Ausfällen ist gleichwertiger Ersatz zu leisten. Auf den öffentlichen, gewidmeten Flächen sind, soweit nicht anderweitig festgelegt-Gehölze gemäß Pflanzenliste zu verwenden.
- 1.1.2 Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind - soweit nicht anderweitig festgelegt - folgende Mindestqualitäten zu verwenden:
Stämme 1 bis 2 Ordnung: 18-20
Sträucher auf Maßnahmfächen: 2xv, 60-100
- 1.1.4 Die Neuanpflanzungen auf den einzelnen Flächen sind einer Fertigstellungsplage von einem Jahr sowie weiteren zwei Jahren Entwicklungspflege zu unterziehen.
- 1.1.5 Die dargestellten Standorte sind als informelle Darstellung zu betrachten. Die exakte Einordnung erfolgt im Zuge der Objektplanung.

2 Gebiete mit Verwendungsverbot für Luftverunreinigende Stoffe (§ 9 Abs.1 Nr.23 BauGB)

Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe:
In Feuerungsanlagen, die nach Inbetriebnahme des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden dürfen keine flüssigen oder festen Brennstoffe verbrannt werden. Dies gilt nicht für offene Kamine nach § 4 Abs.3 der 1. BImSchV. Hier ist ausschließlich zwei Jahre und naturbelassenes Holz nach § 3 Abs.1 Nr.4 der 1. BImSchV zu verwenden.

3 Liste der zu pflanzenden Gehölze

- 3.1 Bäume:
1. Ordnung
Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
- 3.2 Sträucher:
Corylus avellana - Roter Hartriegel
Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata - Zweigflügler Weißdorn
Corylus colurna - Baumhasel
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenrösche
Rosa carolina - Kreuzdorn
Rosa alpinum Schmidt - Alpen-Johannisbeere
Rosa agrestis - Acker Rose
Rosa arvensis - Fäulrose
Rosa rubiginosa - Wein-Rose
Rosa rugosa - Apfel-Rose
Rubus laetifolius - Wolliger Schneeball

VI. Sonstige Festsetzungen - 3. Änderung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplanes "Einkaufspark Offenhain" Nr. 1 mit der 2. Änderung
Grenze der einzelnen Änderungsbereiche des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 "Einkaufspark Offenhain" - 3. Änderung

B. Sonstige Darstellungen im Planbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - 3. Änderung

- vorn Flurstücksgrenzen
- vorn Flurstücknummern
- vorn Gebäude

D. Hinweise - 3. Änderung

1. Definition der Verkaufsfläche:
Als Verkaufsfläche wird festgesetzt die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind, sowie Freiverkaufsfächen (z. B. bei Bau- und Gartenmärkten, Eingangsbereiche).

Der Verkaufsfläche werden grundsätzlich hinzugerechnet

- der Raum hinter der Kasse, der von dem Kunden u. a. für die Verpackung und das Umladen der Ware genutzt werden kann,
- die Verteilerräumen bzw. Zugangsfächen wie z. B. die Ein- und Ausgänge, Windfänge oder Windfanganlagen,
- die Ausstellungsflächen für Aktions- oder Saisonwaren (z. B. für Blumen / Pflanzen, Kartoffeln, Straußli, Erden, Weihnachtsbäume) außerhalb des Eingangsbereiches oder auf nicht- oder auf überdachten oder ähnlichen Flächen an / vor den Gebäuden.

Sofern zulässige Dienstleistungsbetriebe und nicht-großflächige großflächige Einzelhandelsbetriebe in einer Maß räumlich und funktional integriert angesiedelt werden sollen, gelten ihre jeweiligen Nutzflächen analog der obigen Definition auch als Verkaufsfläche einschließlich der Zugangs- und Verteilerräumen, der öffentlich zugänglichen Flurflächen, der Ein- und Ausgänge, Windfänge oder Windfanganlagen zur und innerhalb der Maß.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.11.2005 bilden Betriebsflächen, auch wenn sie baulich in mehrere selbstständig nutzbare betriebliche Einheiten unterteilt sind, gleichzeitig eine Einheit und einen Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNV, wenn die Gesamtheit durch einen Einzelhandelsbetrieb als Hauptleistung geprägt wird und auf den baulich abgetrennten Flächen zu dessen Warenangebot als Nebenleistung ein Warenangebot hinzutritt, das in einem inneren Zusammenhang mit der Hauptleistung steht, dies jedoch nur abruddelt und von untergeordneter Bedeutung bleibt.

2. Bodenkundlicher und Geologischer
Bei Bodeneingriffen können Bodenkundlicher (kulturl- und/oder naturgeschichtliche Bodenkunde, z. B. Mauern, alte Gräben, Einzel Funde, aber auch Veränderungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenkundlichen ist dem Landkreis Sömmerda als Unter Denkmalbehörde, Bahnhofstraße 9, 99910 Sömmerda, Tel.: 03634/ 354-935 838, oder dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Humboldtstr. 11, 99423 Weimar, Tel.: 036430 18310 unverzüglich anzugeben und die Entdeckungsstelle mindestens 5 Werktage in unveränderter Zustand zu erhalten (vergl. u. a. § 7 bis 11 und 15 ThürDSchG), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird.

Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist berechtigt, das Bodenkundliche zu bergen, auszuwerten, und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 ThürDSchG).

3. Erdauflüsse (Erkundung-, Pegel- und Bohrungen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind gemäß dem Gesetz über die Durchführung des Reiches nach nutzbarer Lagerstätten (Lagerstättengesetz) in der Fassung vom 02.03.1974 dem Thüringer Landesamt für Geologie, 99423 Weimar, Carl-August-Allee 8-10, Tel.: 03643/ 656, rechtzeitig anzugeben, damit eine geologische Auftrags zur Erstellung des geotechnischen über das Gebiet erfolgen kann. Ebenso sind die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen der Thüringer Landesamt für Geologie durch die Bohrfirmen oder durch beauftragte Ingenieurbüros zu übergeben.

3. Böden mit stark umweltgefährdenden Stoffen
Bei Bodeneingriffen können Böden mit stark umweltgefährdenden Stoffen zu Tage treten. Sollte der Verdacht auf eine Bodenkundliche (u. a. zu erkennen am Geruch oder an der Verfärbung der natürlichen Bodenbeschaffenheit) bestehen, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99910 Sömmerda, Tel.: 03634/354-930 oder 03634/ 7354-076 oder die Stadt Sömmerda, Baumt./Hoch- und Tiefbau, Weißenser Str. 2, Tel.: 03634/355-395 zu informieren.

4. Kampfmittel:
Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaufließ außergewöhnlich Verfrühten festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiter sofort einzustellen und die Stadt Sömmerda, Baumt., Hoch- und Tiefbau, Weißenser Str. 2, Tel.: 03634/355-395 und/oder den Landkreis Sömmerda, Baumt. - Staatlicher Kampfmittelräumdienst, Tel.: 03634/354, zu verständigen.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Sömmerda hat am 29.06.2006 und am 23.03.2006 gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 "Einkaufspark Offenhain" beschlossen.

Sömmerda, den 22.07.2006
Bürgermeister
Schriftführer

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde am durchgeführt.
Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 23.03.2006 informiert und bis zum 23.03.2006 zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Gleichzeitig wurde die Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.03.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23.03.2006 aufgefordert.

Sömmerda, den 14.06.2006
Der Bürgermeister
Unterschrift

Der Stadtrat der Stadt Sömmerda hat am 27.06.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 "Einkaufspark Offenhain" mit der Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen öffentlich auszulegen.

Sömmerda, den 22.07.2006
Bürgermeister
Schriftführer

Der Entwurf der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 "Einkaufspark Offenhain" hat mit der Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für einen Monat vom 22.07.2006 bis 03.08.2006 einschließlich zur jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.07.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 14.07.2006 aufgefordert worden.
Sömmerda, den 14.07.2006
Der Bürgermeister, im Auftrage
Unterschrift

Aufgrund der §§ 2, 3 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Neufassung vom 28.01.2003, der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.08.2004 (BGBl. I S. 1359), ist diese 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 "Einkaufspark Offenhain" am 13.07.2007 als Satzung beschlossen.

Der Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen wurde zugestimmt.
Dem Bebauungsplan ist die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beigelegt.
Sömmerda, den 22.07.2006
Bürgermeister
Schriftführer

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 "Einkaufspark Offenhain" sind mit der Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie mit der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB am 22.07.2006 örtlich bekannt gemacht worden.

Auf §§ 214 und 215 BauGB und § 21 ThürKO wurde hingewiesen.
Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 "Einkaufspark Offenhain" - 3. Änderung - ist damit gemäß § 10 BauGB am 22.07.2006 rechtsverbindlich genehmigt.
Sömmerda, den 22.07.2006
Bürgermeister
Schriftführer

Es wird beantragt, daß die in die Planung einbezogenen Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 01.01.2006 übereinstimmen.
Sömmerda, den 02.02.2006
Unterschrift

Sömmerda, den 02.02.2006
Unterschrift

Sömmerda, den 02.02.2006
Unterschrift

Sömmerda, den 02.02.2006
Unterschrift

Sömmerda, den 02.02.2006
Unterschrift

Sömmerda, den 02.02.2006
Unterschrift

Sömmerda, den 02.02.2006
Unterschrift

Stadt Sömmerda

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.1 "Einkaufspark Offenhain" ENTWURF

3. Änderung M. 1:1000

Planverfasser: **Josef Feldmann**
Wohn- und Gewerbeimmobilien
Stembergstraße 37
59755 Arnsberg/Neheim

Arnsberg, den 17.07.2007